

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 27. Feber 2015

2. Stück

32. Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (GHR A. u. H. B.): Verfügung mit einstweiliger Geltung
33. Kollektenaufwurf für den Sonntag Laetare, 15. März 2015: Evangelische Kindergärten und Schulen Bildungssonntag
34. Kollektenaufwurf für den Ostersonntag, 5. April 2015: Baukollekte
35. Änderung der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OdgA
36. Liste der Betreuungspfarrer und Betreuungspfarferrerinnen für Gemeindepraktika
37. Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich (GHR A. B.): Verfügung mit einstweiliger Geltung
38. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisentratten
39. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha-Hainburg an der Donau
40. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf
41. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck
42. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern
43. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk
44. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. Müzzuschlag-Kindberg
45. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg
46. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau
47. Bestellung von Mag. András Pál zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen
48. Bestellung von Mag. Evelyn Bürbaumer zur Pfarrerin des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld
49. Bestellung von Mag. Andrej Hliboký zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz
50. Namensänderung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Salzburg-Süd
51. Seelenstandsbericht 2014 Evangelische Kirche H. B. Motivenberichte
Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (GHR A. u. H. B.): Verfügung mit einstweiliger Geltung
Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich (GHR A. B.): Verfügung mit einstweiliger Geltung
Kirchliche Mitteilungen

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

32. Zl. LK 022; 481/2015 vom 24. Feber 2015

Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (GHR A. u. H. B.): Verfügung mit einstweiliger Geltung

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Generalsynode in gemeinsamer Sitzung haben am 3. Feber 2015 über Antrag des Oberkirchenrats A. u. H. B. gemäß Art. 112 Abs. 4 KV einstimmig die Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend

Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (GHR A. u. H. B.)

erlassen:

(Motivenbericht siehe Seite 54)

Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (GHR A. u. H. B.)

1. Grundsätze der Kirchenverfassung

1.1 Gemäß Art. 114 Abs. 7 Z. 12 bis 16 gehören zu den Aufgaben des Oberkirchenrats A. und H. B.:

12. *die Vorlage, Erstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes der Kirche A. und H. B. und ihrer Einrichtungen mit Zustimmung der Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung;*

13. *die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Kirche A. und H. B. übernommenen Zahlungsverpflichtungen;*

14. *die Vorlage der geprüften und bestätigten Rechnungsabschlüsse der Kirche A. und H. B., ihrer Werke und Einrichtungen mit den Berichten beideter Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen an die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung;*
15. *die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Landeskirche nach den Richtlinien des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Finanzausschusses;*
16. *die Verwaltung von Anstalts-, Stiftungs- und Zweckvermögen, die entweder der Landeskirche gehören oder dem Oberkirchenrat A. und H. B. für besondere Kirchen- oder Schulzwecke übertragen sind.*

Weitere Bestimmungen über die Rechnungslegung und die Haushaltsplanung sind in Abschnitt XI. der Geschäftsordnung der Generalsynode enthalten.

1.2 Mit dieser Richtlinie werden die bisher geltenden Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (ABl. 323/2000) an die zwischenzeitliche Weiterentwicklung des Rechnungswesens der Landeskirche selbst angepasst und zugleich erstmals Richtlinien für die Haushaltsplanung der Landeskirche erlassen.

1.3 Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften, außer jene, die sich aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen für diejenigen, die fremdes Vermögen verwalten, ableiten lassen.

1.4 Die Landeskirche hat sich entschieden, die Buchführung und den Jahresabschluss nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen der §§ 189 bis 243 Unternehmensgesetzbuch (UGB) zu erstellen und zwar mit der Option, Abweichungen zu definieren (Punkt 6).

1.5 Bei der Anwendung der Größenvorschriften des § 221 UGB ist die Landeskirche als klein einzustufen.

2. Geltungsbereich der GHR A. u. H. B.

2.1 Diese Haushaltsplanungs- und Rechnungslegungsgrundsätze gelten in gleicher Weise für sämtliche unselbstständigen Einrichtungen (wie beispielsweise Ämter, Arbeits- und Seelsorgebereiche, Projekte), und zwar sowohl für deren hoheitliche als auch betriebliche Tätigkeiten, wie auch für von der Landeskirche verwaltete unselbstständige Sondervermögen.

2.2 Davon unberührt bleiben unternehmensrechtliche und abgabenrechtliche Vorschriften für kirchliche Betriebe gewerblicher Art.

2.3 Die Landeskirche umfasst an Betrieben gewerblicher Art:

- das Evangelische Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus.

2.4 Unselbstständige Sondervermögen der Landeskirche sind derzeit

- das Vermögen der Zusatzkrankenfürsorge gemäß § 20 des Kollektivvertrags der geistlichen AmtsträgerInnen.

3. Ziel der GHR A. u. H. B.

Ziel der GHR A. u. H. B. ist die Sicherstellung der geordneten und nachvollziehbaren Dokumentation sämtlicher Geschäftsfälle sowie die geordnete Planung und Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landeskirche.

4. Organisation der Haushaltsplanung und Rechnungslegung

4.1 Die Haushaltsplanung und die Rechnungslegung sind von der Wirtschaftsabteilung des Kirchenamts A. B. unter der Verantwortung des Oberkirchenrats A. u. H. B. für alle unselbstständigen Einrichtungen und Sondervermögen in einem zu erstellen, sodass darin die gesamte Landeskirche im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Z. 3 KV, zugleich Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 3 Abs. 1 ProtG, abgebildet wird. Zur Rationalisierung der Buchhaltung werden jene Belege, die auch in der Buchhaltung der Evangelischen Kirche A. B. gebucht werden, nur quartalsweise summarisch in der Buchhaltung der Landeskirche verbucht.

4.2 Alle unselbstständigen Einrichtungen haben fristgerecht bis zu den vom Kirchenamt A. B. bekannt gegebenen Terminen Belege und Unterlagen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen, die für die Haushaltsplanung und die Rechnungslegung erforderlich sind.

4.3 Alle TeilnehmerInnen an kirchlichen Sitzungen usw., Pfarrgemeinden, Superintendenturen, selbstständige und unselbstständige Einrichtungen und Subventionsnehmer haben sämtliche die Landeskirche betreffenden Belege (z. B. Reisekosten, Refundierungsabrechnungen) bis zu dem vom Kirchenamt A. B. bekannt gegebenen Termin diesem vorzulegen.

5. Instrumente der Haushaltsplanung und Rechnungslegung

5.1 Neben der laufenden Buchhaltung wird von der Landeskirche eine Kostenstellenrechnung erstellt. Kostenstellen sind zumindest für

- den Oberkirchenrat A. u. H. B.,
- die Betriebe gewerblicher Art,
- die unselbstständigen Einrichtungen und
- die Liegenschaften

einzurichten. Auf jeder Kostenstelle sind sowohl die dieser Kostenstelle zuordenbaren Erträge als auch die Personalaufwendungen der dieser Kostenstelle zugeordneten geistlichen AmtsträgerInnen und weltlichen MitarbeiterInnen und der auf dieser Kostenstelle angefallene Sachaufwand zu erfassen. Von den unternehmensrechtlichen Aufwendungen und Erträgen abweichende kalkulatorische Kosten sind nicht zu ermitteln.

5.2 Gemäß UGB hat der Jahresabschluss Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang zu umfassen. Betriebe gewerblicher Art und unselbstständige Sondervermögen sind in einer jeweils geeigneten Weise darzustellen. Für das Evangelische Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus und das Vermögen der Zusatzkrankenfürsorge sind jeweils gesonderte Bereichs-Bilanzen und Bereichs-Gewinn- und Verlustrechnungen zu erstellen.

5.3 Der für das kommende Jahr zu erstellende Haushaltsplan hat die Gewinn- und Verlustrechnung für die Landeskirche als Ganzes sowie für das Evangelische Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus und das Vermögen der Zusatzkrankenfürsorge Bereichs-Gewinn- und Verlustrechnungen zu umfassen und einen Vergleich zum laufenden Jahr und zum vorangegangenen Jahr zu bringen. Mit der Haushaltsplanung sind auch die von den Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. direkt getragenen Subventionen an die einzelnen selbstständigen Einrichtungen A. u. H. B. zu planen und tabellarisch darzustellen.

5.4 Mit dem Haushaltsplan für das kommende Jahr ist eine Hochrechnung für das laufende Jahr zu verbinden.

5.5 Die gemäß § 25 der Geschäftsordnung der Generalsynode zu erstellenden Quartalsberichte haben einen Plan-Ist-Vergleich der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kostenstellenrechnung zu umfassen.

6. Abweichungen zu den unternehmensrechtlichen Bestimmungen

6.1 Zeitpunkt der Berücksichtigung in der Haushaltsplanung und Rechnungslegung

Geschäftsfälle sind in jenem Jahr bzw. jener Buchungsperiode zu planen bzw. zu erfassen, wie sich dies aus den unternehmensrechtlichen Bestimmungen ergibt.

6.2 Finanzanlagen

Finanzanlagen werden — abweichend vom Anschaffungskostenprinzip und imparitätischen Realisationsprinzip — mit dem Kurswert zum Stichtag bewertet, sofern die Wertsteigerung oder Wertminderung nachhaltig und wesentlich ist.

6.3 Forderungen

Unverzinsliche Forderungen werden nicht abgezinst.

6.4 Rückstellung für ausstehende Belege

Werden von den in Z. 4.2 und 4.3 genannten Einrichtungen und Personen Belege und Unterlagen dem Kirchenamt A. B. nicht fristgerecht vorgelegt, können im Jahresabschluss hierfür Rückstellungen in einer sorgfältig geschätzten Höhe gebildet werden.

7. Ausweis

7.1 Zur Erhöhung der Aussagefähigkeit werden die Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber kirchlich nahe stehenden Organisationen getrennt ausgewiesen.

7.2 Zweckgebundene Rücklagen dürfen aus eventuellen Jahresüberschüssen gebildet werden. Die Bezeichnung zeigt den Verwendungszweck.

8. Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss der Kirche A. B. mit seinem unternehmensrechtlichen Inhalt (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang — siehe Z. 5.2 1. Satz) einschließlich der Darstellung der Betriebe gewerblicher Art und Sondervermögen (siehe Z. 5.2 2. und 3. Satz) ist durch eine Abschlussprüfung alljährlich auf Einhaltung dieser GHR A. u. H. B. in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat über die Prüfung schriftlich zu berichten.

9. Kundmachung im Amtsblatt

Die Kundmachung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Österreich hat zu umfassen:

- Jahresabschluss: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, jeweils samt Betrag des vorangegangenen Jahres, Bestätigungsvermerk oder die Versagung des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers;
- Haushaltsplanung: Gewinn- und Verlustrechnung und die die Hauptkostenstellen darstellende Kostenstellenrechnung, jeweils mit den Ist-Beträgen des vorangegangenen Jahres, den Hochrechnungs-Beträgen des laufenden Jahres und Plan-Beträge des geplanten Jahres, sowie eine Darstellung der geplanten Subventionen an die einzelnen selbstständigen Einrichtungen A. u. H. B.

10. Inkrafttreten

Die GHR A. u. H. B. treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Zugleich treten die bisher geltenden Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (ABL 323/2000) außer Kraft.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

33. Zl. KOL 17; 406/2015 vom 10. Feber 2015

Kollektenaufwurf für den Sonntag Laetare, 15. März 2015: Evangelische Kindergärten und Schulen Bildungssonntag

Das Motto des Jahres der Bildung „Du stellst meine Füße auf weiten Raum“ (Ps 31, 9 b) öffnet den Blick auf die vielfältige evangelische Bildungslandschaft in Österreich: von den evangelischen Kindergärten und Schulen mit angeschlossenen Horten, über den Religionsunterricht und die Konfirmandenzeit, über Bildungsveranstaltungen in den Pfarrgemeinden und den Evangelischen Bildungswerken bis hin zu den beiden evangelischen Musikschulen in Wien und Innsbruck, der Evangelisch-Theologischen

Fakultät und der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems.

Vielfältige Initiativen und Projekte in den Diözesen verdeutlichen, dass Bildung zum Evangelisch-Sein dazugehört.

Wie in den vergangenen Jahren ist die Pflichtkollekte des Sonntags Laetare den evangelischen Kindergärten, Horten und Schulen gewidmet. Davon werden Stipendien, neue Materialien und die Mediathek finanziert.

Mit dem Schuljahr 2014/15 nahmen drei neue evangelische Schulen ihre Arbeit auf — in Kitzbühel, Ried im Innkreis und Steyr. In Zusammenarbeit mit den zugehörigen Pfarrgemeinden gestalten sie miteinander ihr evangelisches Profil.

Für Herbst 2015 steht die Eröffnung eines Kindergartens und eines Schulneubaus der Diakonie Bildung Wien bevor.

Herzlichen Dank für Ihre Gabe!

34. Zl. KOL 05; 431/2015 vom 11. Feber 2015

Kollektenaufwurf für den Ostersonntag, 5. April 2015: Baukollekte

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems in Oberösterreich bittet um Ihre Unterstützung. 722 Gemeindeglieder gehören zu dieser Gemeinde, viele junge Familien. Pfarrhaus und Kirche sind 60 Jahre alt und in einem schlimmen Zustand (Schimmel, desolate Installation, hoher Energieverlust, Wasser im Keller). Jetzt ist unser Pfarrer in Pension, die Renovierung hat begonnen.

So sieht's aus: Die veranschlagten Baukosten machen insgesamt rund 500.000,— Euro aus, davon für das Pfarrhaus 210.000,— Euro und 288.000,— Euro für die Kirche.

Den Großteil der Finanzierung müssen wir durch Spenden aufbringen. Unsere Gemeindeglieder zeichnen für 130.000,— Euro. Die noch vorhandene Finanzierungslücke müssen wir schließen. Für eine Unterstützung unserer kleinen Kräfte durch die große Gesamtkirche, für Ihre Hilfe sind wir äußerst dankbar.

Mit freundlichen Grüßen im Namen von Gemeindevertretung und Presbyterium

Kurator Dipl.-Math. Wolfgang Baaske, Schatzmeister
Eduard Göttel, Bauteamleiterin Mag. Dr. Elisabeth Müller
Website: <http://www.evangel-kirchdorf.at>

35. Zl. G 14; 479/2015 vom 24. Feber 2015

Änderung der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OgdA

Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat am 10. November 2014 beschlossen:

§ 3 lit. b der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OgdA, ABl. 176/2012 erhält folgende Fassung:

b) Hierbei sind all jene Vermögenswerte und Schulden auszuscheiden, die für einen anderen Zweck (z. B. dem Lutherischen Nationalfonds) gewidmet sind. Hierbei ist die Instandhaltungsrücklage nicht als gewidmetes Vermögen zu behandeln.

Diese Änderung der Richtlinie tritt mit ihrer Kundmachung im Amtsblatt in Kraft.

36. Zl. A 67; 338/2015 vom 29. Jänner 2015

Liste der Betreuungspfarrer und Betreuungspfarrerinnen für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer und Pfarrerinnen, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendenzen A. B. Burgenland

Pfarrer Mag. Joachim Grössing	Mörbisch
Pfarrer Dr. Gerhard Harkam	Stadtschlaining
Pfarrer Mag. Heribert Hribernig	Markt Allhau
Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger	Rust
Pfarrerin Mag. Silvia Nittnaus	Zurndorf
Pfarrerin Mag. Sieglinde Pfänder	Oberwart
Pfarrer Dr. Herbert Rampler	Eisenstadt
Pfarrer Mag. Michael Rech	Eltendorf
Pfarrer Mag. Martin Schlor	Pinkafeld
Pfarrerin Mag. Tanja Sielemann	Oberschützen
Pfarrerin Mag. Ingrid Tschank	Gols

Evangelische Superintendenzen A. B. Kärnten

Pfarrerin Mag. Lydia Burchhardt	Klagenfurt-Johanneskirche
Pfarrer Mag. Rainer Gottas	Klagenfurt-Johanneskirche
Senior Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht	Lienz
Pfarrerin Mag. Renate Moshammer	Wolfsberg
Senior Mag. Martin Müller	Waiern
Pfarrer Mag. Martin Satlow	Velden
Pfarrer Mag. Norman Tendis	St. Ruprecht
Seniorin Mag. Dagmar Wagner-Rauca	Unterhaus-Millstätter See

Evangelische Superintendenzen A. B. Niederösterreich

Senior Mag. Christian Brost	Stockerau
Pfarrer MMag. Andreas Fasching	Perchtoldsdorf
Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt	Amstetten
Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Pfarrerin Mag. Ulrike Nindler	Tulln
Pfarrerin Mag. Anna Elisabeth Peterson	Korneuburg
Pfarrerin Mag. Roswitha Petz	Krems
Senior Mag. Karl-Jürgen Romanowski	Bad Vöslau
Pfarrer Wolfgang Salzer	Wiener Neustadt
Pfarrer Mag. Julian Sartorius	Klosterneuburg
Seniorin Mag. Birgit Schiller	Horn
Pfarrerin Mag. Anne Tikkanen-Lippl	Mödling

Evangelische Superintendenzen A. B. Oberösterreich

Pfarrer Mag. Klaus-Ortwin Galter	Linz-Dornach
Pfarrer Mag. Hans Hubmer	Timelkam
Pfarrer Mag. Dankfried Kirsch	Hallstatt
Pfarrerin Mag. Gabriele Neubacher	Attersee
Pfarrer Mag. Hans Peter Pall	Linz-Urfahr
Pfarrer Mag. Bernhard Petersen	Wels
Senior Mag. Friedrich Rößler	Steyr
Pfarrer Mag. Martin Rößler	Rutzenmoos
Pfarrer Mag. Jörg Schagerl	Linz-Urfahr
Senior Mag. Günter Scheutz	Bad Goisern
Pfarrer Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen

Evangelische Superintendenzen A. B. Salzburg-Tirol

Senior Mag. Adam Faugel	Salzburg-Auferstehungskirche
Pfarrer Dr. Peter Gabriel	Hallein

Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht	Innsbruck-Christuskirche	Evangelische Superintendenz A. B. Wien
Pfarrer Mag. Meinhard von Gierke	Jenbach	Pfarrer Mag. Andreas Carrara
Pfarrer Mag. Bernhard Groß	Innsbruck-Christuskirche	Wien-Favoriten-Thomaskirche
Pfarrer Dr. Robert Jonischkeit	Kufstein	Senior Mag. Hans-Jürgen Deml
Pfarrer Mag. Tilmann Knopf	Salzburg-Christuskirche	Wien-Neubau/Fünfhaus
Pfarrer Dr. Susanne Lechner-Masser	Bischofshofen und St. Johann im Pongau	Pfarrer Mag. Thomas Dopplinger
Senior Mag. Lars Müller-Marienburg	Innsbruck-Auferstehungskirche	Wien-Favoriten-Gnadenkirche
Pfarrer Mag. Dietmar Orendi	Salzburg-Nördlicher Flachgau	Pfarrer Mag. Thomas Fresia
Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner	Salzburg-Nördlicher Flachgau	Pfarrer Mag. Harald Geschl
Pfarrer Mag. Barbara Wiedermann	Salzburg-Christuskirche	Wien-Floridsdorf
Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark		Wien-Landstraße
Pfarrer Mag. Ulrike Frank-Schlamberger	Graz, Heilandskirche	Pfarrer Mag. Harald Geschl
Senior Mag. Andreas Gerhold	Stainz	Wien-Alsergrund-Messiaskapelle
Pfarrer lic. theol. Andreas Gripentrog	Radstadt	Wien-Donaustadt
Pfarrer Mag. Daniela Kern	Trofaia	Pfarrer Dr. Hans-Volker Kieweler
Senior Mag. Gerhard Krömer	Schladming	Pfarrer Dr. Ines Knoll
Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming	Pfarrer Mag. Elke Kunert
Pfarrer Mag. Waltraud Mitteregger	Bad Aussee	Wien-Währing & Hernals
Pfarrer Mag. Thomas Moffat	Leoben	Pfarrer Mag. Gabriele Lang-Czedik
Pfarrer Mag. Paul Nitsche	Graz, rechtes Murufer	Pfarrer Mag. Andrea Petritsch
Pfarrer Dr. Marianne Pratl-Zebinger	Leibnitz	Pfarrer Mag. Edith Schiemel
Pfarrer M. Mag. Tadeusz Prokop	Judenburg	Wien-Liesing
Senior Mag. Wolfgang Schneider	Bruck an der Mur	Wien-Döbling
Pfarrer Mag. Rudolf Waron	Kapfenberg	Wien-Gumpendorf
		Pfarrer Mag. Daniela Schwimbersky
		Wien-Ottakring
		Pfarrer Dr. Ingrid Vogel
		Wien-Hetzendorf
		Senior Dr. Michael Wolf
		Wien-Favoriten-Christuskirche
		Evangelische Kirche H. B. in Österreich
		Landessuperintendent
		Mag. Thomas Hennefeld
		Wien-West
		Pfarrer Mag. Harald Kluge
		Wien-Innere Stadt
		Pfarrer Dr. Johannes Langhoff
		Wien-Innere Stadt
		Oberkirchenrat
		Mag. Michael Meyer
		Dornbirn
		Pfarrer Mag. Richard Schreiber
		Linz
		Pfarrer Mag. Ralf Stoffers
		Bregenz
		Oberkirchenrat
		Mag. Johannes Wittich
		Wien-Süd

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

37. Zl. LK 022; 482/2015 vom 24. Feber 2015

Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich (GHR A. B.): Verfügung mit einstweiliger Geltung

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode der Evangelischen Kirche A. B. hat am 3. Feber 2015 über Antrag des Oberkirchenrats der Evangelischen Kirche A. B. gemäß Art. 83 Abs. 6 KV einstimmig die Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend

Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich (GHR A. B.)

erlassen:

(Motivenbericht siehe Seite 55)

Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich (GHR A. B.)

1. Grundsätze der Kirchenverfassung

1.1 Gemäß Art. 88 Abs. 2 Z. 6 bis 10 gehören zu den Aufgaben des Oberkirchenrats A. B.:

6. die Erarbeitung des Haushaltsplanes gemäß Art. 74;
7. die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Kirche A. B. übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
8. die Vorlage des gemäß Art. 84 Abs. 4 geprüften und bestätigten Rechnungsabschlusses an die Synode A. B.;
9. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Kirche A. B. gemäß den vom Kirchenpresbyterium mit Zustimmung des Finanzausschusses beschlossenen Richtlinien;

10. *die Verwaltung von Anstalts- und Zweckvermögen, die entweder der Kirche A. B. gehören oder dem Oberkirchenrat A. B. für besondere Kirchen- und Schulzwecke übertragen sind.*

Weitere Bestimmungen über die Rechnungslegung und die Haushaltsplanung sind in Abschnitt XI. der Geschäftsordnung der Synode A. B. enthalten.

1.2 Mit dieser Richtlinie werden die bisher geltenden Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich (ABl. 97/2000) an die zwischenzeitliche Weiterentwicklung des Rechnungswesens der Kirche A. B. selbst angepasst und zugleich erstmals Richtlinien für die Haushaltsplanung der Kirche A. B. erlassen.

1.3 Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften, außer jene, die sich aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen für diejenigen, die fremdes Vermögen verwalten, ableiten lassen.

1.4 Die Kirche A. B. hat sich entschieden, die Buchführung und den Jahresabschluss nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen der §§ 189 bis 243 Unternehmensgesetzbuch (UGB) zu erstellen und zwar mit der Option, Abweichungen zu definieren (Punkt 6).

1.5 Bei der Anwendung der Größenvorschriften des § 221 UGB ist die Kirche A. B. als mittelgroß einzustufen.

2. Geltungsbereich der GHR A. B.

2.1 Diese Haushaltsplanungs- und Rechnungslegungsgrundsätze gelten in gleicher Weise für sämtliche unselbstständigen Einrichtungen (wie beispielsweise Ämter, Arbeits- und Seelsorgebereiche, Projekte), und zwar sowohl für deren hoheitliche als auch betriebliche Tätigkeiten, wie auch für von der Kirche A. B. verwaltete unselbstständige Sondervermögen.

2.2 Davon unberührt bleiben unternehmensrechtliche und abgabenrechtliche Vorschriften für kirchliche Betriebe gewerblicher Art.

2.3 Die Kirche A. B. umfasst derzeit keine Betriebe gewerblicher Art.

2.4 Unselbstständige Sondervermögen der Kirche A. B. sind derzeit

- der Österreichische Lutherische Nationalfonds,
- der Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds gemäß § 80 Abs. 1 OdgA und diesbezüglicher Durchführungsrichtlinie,
- der Fonds Ökumenischer Rat der Kirchen,
- der Dispositionsfonds des Bischofs der Evangelischen Kirche A. B.,
- der Betriebsratfonds,
- der Fonds für Sonderausgaben evangelischer Lehrender der KPH,
- der Fonds für GemeindepädagogInnen und
- der Fonds für Kirchenmusik.

3. Ziel der GHR A. B.

Ziel der GHR A. B. ist die Sicherstellung der geordneten und nachvollziehbaren Dokumentation sämtlicher Ge-

schäftsfälle sowie die geordnete Planung und Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kirche A. B.

4. Organisation der Haushaltsplanung und Rechnungslegung

4.1 Die Haushaltsplanung und die Rechnungslegung sind von der Wirtschaftsabteilung des Kirchenamts A. B. unter der Verantwortung des Oberkirchenrats A. B. für alle unselbstständigen Einrichtungen und Sondervermögen in einem zu erstellen, sodass darin die gesamte Kirche A. B. im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Z. 1 KV, zugleich Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 3 Abs. 1 ProtG, abgebildet wird.

4.2 Alle unselbstständigen Einrichtungen haben fristgerecht bis zu den vom Kirchenamt A. B. bekannt gegebenen Terminen Belege und Unterlagen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen, die für die Haushaltsplanung und die Rechnungslegung erforderlich sind.

4.3 Alle TeilnehmerInnen an kirchlichen Sitzungen usw., Pfarrgemeinden, Superintendenturen, selbstständige und unselbstständige Einrichtungen und Subventionsnehmer haben sämtliche die Kirche A. B. betreffenden Belege (z. B. Reisekosten, Refundierungsabrechnungen) bis zu dem vom Kirchenamt A. B. bekannt gegebenen Termin diesem vorzulegen.

5. Instrumente der Haushaltsplanung und Rechnungslegung

5.1 Neben der laufenden Buchhaltung wird von der Kirche A. B. eine Kostenstellenrechnung erstellt. Kostenstellen sind zumindest für

- den Oberkirchenrat A. B. und das Kirchenamt A. B. mit seinen Abteilungen,
- die Superintendenturen,
- die Pfarrgemeinden,
- die Betriebe gewerblicher Art,
- die unselbstständigen Einrichtungen,
- die Liegenschaften,
- die Subventionen an die einzelnen selbstständigen Einrichtungen und
- die Anteile am Haushalt der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

einzurichten. Auf jeder Kostenstelle sind sowohl die dieser Kostenstelle zuordenbaren Erträge als auch die Personalaufwendungen der dieser Kostenstelle zugeordneten geistlichen AmtsträgerInnen und weltlichen MitarbeiterInnen und der auf dieser Kostenstelle angefallene Sachaufwand zu erfassen. Von den unternehmensrechtlichen Aufwendungen und Erträgen abweichende kalkulatorische Kosten sind nicht zu ermitteln.

5.2 Gemäß UGB hat der Jahresabschluss Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang zu umfassen, zusätzlich ist ein Lagebericht zu erstellen. Betriebe gewerblicher Art und unselbstständige Sondervermögen sind in einer jeweils geeigneten Weise darzustellen. Das Kirchenamt A. B. hat zusätzlich einen wirtschaftlichen Bericht über das abgeschlossene Jahr zu erstellen, in welchem neben einem Plan-Hochrechnung-Ist-Vergleich der Bilanz- und GuV-Salden auch eine Geldflussanalyse gemäß Fachgut-

achten KFS-BW 2 des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, eine Cash-Flow-Rechnung und die Kostenstellenrechnung — jeweils mit Plan-Hochrechnung-Ist-Vergleich — dargestellt sind.

5.3 Der für das kommende Jahr zu erstellende Haushaltsplan hat Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflussanalyse, Cash-Flow-Rechnung und Kostenstellenrechnung zu umfassen und einen Vergleich zum laufenden Jahr und zum vorangegangenen Jahr zu bringen.

5.4 Mit dem Haushaltsplan für das kommende Jahr ist eine Hochrechnung für das laufende Jahr zu verbinden.

5.5 Die gemäß § 25 der Geschäftsordnung der Synode A. B. zu erstellenden Quartalsberichte haben einen Plan-Ist-Vergleich der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kostenstellenrechnung zu umfassen.

6. Abweichungen zu den unternehmensrechtlichen Bestimmungen

6.1 Zeitpunkt der Berücksichtigung in der Haushaltsplanung und Rechnungslegung

Geschäftsfälle sind in jenem Jahr bzw. jener Buchungsperiode zu planen bzw. zu erfassen, wie sich dies aus den unternehmensrechtlichen Bestimmungen ergibt. Hiervon abweichend werden nur jene Kirchenbeitragsansprüche der Kirche A. B. an die Pfarrgemeinden ertragswirksam eingebucht, die bis zu dem vom Kirchenamt A. B. hierfür bekannt gegebenen Termin von den einhebenden Pfarrgemeinden und Kirchenbeitragsverbänden im Pfarrgemeindevorwaltungsprogramm „Die EGON“ („Die Evangelischen Gemeindedaten Online“) abschließend fixiert wurden.

6.2 Finanzanlagen

Finanzanlagen werden — abweichend vom Anschaffungskostenprinzip und imparitätischen Realisationsprinzip — mit dem Kurswert zum Stichtag bewertet, sofern die Wertsteigerung oder Wertminderung nachhaltig und wesentlich ist.

6.3 Forderungen

Unverzinsliche Forderungen werden nicht abgezinst.

6.4 Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen

Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen werden für alle Verpflichtungen versicherungsmathematisch berechnet.

6.5 Rückstellung für ausstehende Belege

Werden von den in Z. 4.2 und 4.3 genannten Einrichtungen und Personen Belege und Unterlagen dem Kirchenamt A. B. nicht fristgerecht vorgelegt, können im Jahresabschluss hierfür Rückstellungen in einer sorgfältig geschätzten Höhe gebildet werden.

7. Ausweis

7.1 Zur Erhöhung der Aussagefähigkeit werden die Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber kirchlich nahe stehenden Organisationen getrennt ausgewiesen.

7.2 Zweckgebundene Rücklagen dürfen aus eventuellen Jahresüberschüssen gebildet werden. Die Bezeichnung zeigt den Verwendungszweck.

8. Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss der Kirche A. B. mit seinem unternehmensrechtlichen Inhalt (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht — siehe Z. 5.2 1. Satz) einschließlich der Darstellung der Betriebe gewerblicher Art und Sondervermögen (siehe Z. 5.2 2. Satz) ist durch eine Abschlussprüfung alljährlich auf Einhaltung dieser GHR A. B. in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat über die Prüfung schriftlich zu berichten.

9. Kundmachung im Amtsblatt

Die Kundmachung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Österreich hat zu umfassen:

- Jahresabschluss: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, jeweils samt Betrag des vorangegangenen Jahres, Bestätigungsvermerk oder die Versagung des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers;
- Haushaltsplanung: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflussanalyse und die die Hauptkostenstellen darstellende Kostenstellenrechnung, jeweils mit den Ist-Beträgen des vorangegangenen Jahres, den Hochrechnungs-Beträgen des laufenden Jahres und Plan-Beträgen des geplanten Jahres, sowie eine Darstellung der geplanten Subventionen an die einzelnen selbstständigen Einrichtungen.

10. Inkrafttreten

Die GHR A. B. treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Zugleich treten die bisher geltenden Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich (ABl. 97/2000) außer Kraft.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

38. Zl. GD 137; 311/2015 vom 27. Jänner 2015

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisentratten

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisentratten wird zum 1. September 2015 ausgeschrieben.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- mit Freude ihrer/seiner Berufung folgt;
- besonderes Augenmerk auf Seelsorge und Hausbesuche legt;
- lebendige ansprechende Gottesdienste für Jung und Alt hält;
- mit uns gemeinsam die bestehenden Kreise begleitet, mit Ideen bereichert und eventuell erweitert;
- Amtshandlungen durchführt;
- Ideen im Bereich der Tourismusseelsorge einbringt;
- die ökumenische Zusammenarbeit fördert und bei öffentlichen Anlässen präsent ist.

Wir sind die Evangelische Pfarrgemeinde Eisentratten im Liesertal,

- eine Toleranzgemeinde mit 669 Gemeindegliedern und
- einer aktiven Gemeindevertretung,
- einem engagierten Presbyterium,
- einer Lektorin und einem Lektor,
- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, besonders in der Konfirmanden-, Kinder- und Jugendarbeit, die unsere/n neue/n Pfarrerin bzw. Pfarrer nach Kräften unterstützen wollen.

Die Kirche ist vor zwölf Jahren renoviert worden, die Renovierung des Pfarrhauses steht bevor, da der bisherige Pfarrer nach 27 Dienstjahren in den Ruhestand gegangen ist. Übergangsweise kann eine Ersatzwohnung zur Verfügung gestellt werden.

Eisentratten ist auf Grund der Seelenanzahl (669) und der räumlichen Ausdehnung eine 75-%-Stelle mit einer Religionsunterrichtsverpflichtung von elf Stunden.

Zu unserem Pfarrgemeindegebiet gehören die politischen Gemeinden Krems in Kärnten, Rennweg am Katschberg und Teile der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten. Eisentratten ist ein Teil der politischen Gemeinde Krems in Kärnten. Unsere Bezirksstadt Spittal an der Drau ist binnen 20 Minuten über die Tauernautobahn (A 10) zu erreichen. Genauere Infos über unser Gebiet finden Sie im Internet.

Nähere Informationen geben gerne Kurator Traugott Brandstätter, Tel. (04732) 4416, Mobil-Tel. 0664-737 68 430, E-Mail: honig.brandstaetter@aon.at; oder Administratorin Seniorin Mag. Dagmar Wagner-Rauca, Mobil-Tel. 0699-188 77 235, E-Mail: seniorin@evang-unterhaus-millstaettersee.at.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für unsere Pfarrgemeinde interessieren!

Die **Bewerbung** ist **bis 10. Mai 2015** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisentratten, Nr. 23, 9861 Eisentratten, zu richten.

39. Zl. GD 123; 357/2015 vom 3. Feber 2015

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha-Hainburg an der Donau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha-Hainburg an der Donau wird zur Besetzung mit 1. September 2015 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfasst den politischen Bezirk Bruck an der Leitha und die im Burgenland gelegene Großgemeinde Bruckneudorf mit den Ortsteilen Kaisersteinbruch und Königshof mit insgesamt 1355 Gemeindegliedern. Zur Gemeinde gehören zwei Kirchen, die Matthäuskirche in Bruck an der Leitha und die Martin-Luther-Kirche der Predigtstation Hainburg an der Donau, die nach Plänen von Star-Architekt Wolf D. Prix von Coop Himmelbl(l)au in den Jahren 2010/2011 neu gebaut worden ist. Neben diesen Kirchen werden Gottesdienste an den Großfeiertagen (dreimal jährlich) derzeit auch an drei weiteren Predigtstellen gehalten, Entfernung jeweils etwa 25 km.

In der Gemeinde gibt es zwei Lektorinnen zur Unterstützung des Verkündigungsdienstes. Für die Büroarbeiten (Buchhaltung, Kirchenbeitrag) ist eine geringfügig beschäftigte Kanzleikraft angestellt. Dem/der Pfarrer/in und seiner/ihrer Familie steht eine Dienstwohnung mit einer Nutzfläche von 145 m² sowie Abstellräume mit einer Fläche von 40 m² zur Verfügung. Dem Pfarrhaus angebaut ist eine Garage. Im Untergeschoss des Hauses befinden sich die Gemeinderäume. Zwischen Kirche und Pfarrhaus liegt ein großer Pfarrgarten. Ein Teil steht für die private Nutzung der Pfarrerrfamilie zur Verfügung.

Der Religionsunterricht umfasst acht Pflichtstunden, und zwar am Bundesgymnasium, der Handelsschule und der Handelsakademie Bruck an der Leitha. Der Großteil der Stunden ist im Bereich der Unterstufe zu halten. Für die Religionsstunden an den Pflichtschulen steht eine Religionslehrerin zur Verfügung. Im Krankenhaus Hainburg an der Donau und in den drei im Gemeindegebiet gelegenen Altenheimen sind in Zusammenarbeit mit einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin die evangelischen Patienten/innen bzw. Bewohner/innen zu besuchen.

Die Gemeinde erwartet besondere Initiative beim Aufbau und bei der Leitung bzw. Begleitung der leitenden Mitarbeiter/innen von Arbeitskreisen (Kinder, Jugendliche, Frauen, Kirchenmusik, Besuchsdienste, Gemeindediakonie, Ökumene, Bildungsarbeit), bei Gemeindeentwicklung, Seelsorge, Bibelarbeitskreisen sowie Aufbau und Zusammenarbeit mit Partnergemeinden in der Slowakei.

Ein wichtiges Anliegen ist die Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen. „Ohne Angst verschieden sein zu dürfen“ — in dieser Aussage liegt das Ziel,

das die Evangelische Pfarrgemeinde Bruck an der Leitha-Hainburg an der Donau zu erreichen sucht. Neben einem guten Miteinander zwischen Jung und Alt und einem guten ökumenischen Klima strebt die Pfarrgemeinde die Zusammenarbeit und den Austausch mit den Nachbarn in der Slowakei an. „In der Nachfolge des Grenzen überschreitenden Gottes, den wir in Jesus Christus erkennen, wollen auch wir Grenzen überschreiten, um zu einem Miteinander zu gelangen, das von Respekt, Toleranz und Vertrauen geprägt ist“, ist die Zielsetzung der Pfarrgemeinde.

Um die Gemeinde bei vielen öffentlichen Anlässen vertreten zu können, ist ökumenische Gesinnung und Zusammenarbeit wichtig und notwendig. Die Arbeit des/der Pfarrers/in der Gemeinde ist typische Diasporaarbeit mit rasch wechselnden Anforderungen.

Die Bezirkshauptstadt Bruck an der Leitha bietet alle Schultypen an. Sie liegt verkehrsmäßig günstig nach Wien (Autobahn, Zugverbindung alle 20 Minuten) und nur zirka 20 Autobahnminuten vom Neusiedler See entfernt.

Bewerbungen sind bis spätestens 8. Mai 2015 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha-Hainburg an der Donau, Raiffeisengürtel 55, 2460 Bruck an der Leitha, zu richten.

Auskünfte erteilen Kurator-Stellvertreter Adolf Reichel, Tel. 0664-9161038, E-Mail: adolf.reichel@aon.at und Lektorin SR Christa Juren-Richter, Tel. 0699-188 77 853, E-Mail: juren_richter@hotmail.com.

40. Zl. GD 117; 358/2015 vom 3. Feber 2015

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Sie soll durch Wahl zum 1. September 2015 besetzt werden.

Die Pfarrgemeinde Berndorf umfasst 934 Seelen. Das Pfarrgebiet entspricht dem zirka 30 km langen Triestingtal mit den politischen Gemeinden Berndorf, Enzesfeld-Lindabrunn, Hirtenberg, Hernstein, Pottenstein, Weissenbach, Furth und Altenmarkt (insgesamt zirka 25.500 Einwohner).

Vom künftigen Stelleninhaber oder der künftigen Stelleninhaberin werden erwartet:

- Seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder,
- Ausbau des Gemeindelebens,
- Förderung und Begleitung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen,
- Feier der Gottesdienste in Berndorf, monatlich in Enzesfeld und Landespflegeheim Berndorf,
- Religionsunterricht im Pflichtausmaß von acht Stunden am Berndorfer Gymnasium sowie an weiteren Schulen des Gemeindegebietes,
- Leitung und Begleitung diverser Kreise,
- Leitung und Administration der Pfarrkanzlei,
- Fortführung der guten ökumenischen Kontakte,

- Repräsentation der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit.

Unterstützt wird der Pfarrer bzw. die Pfarrerin von zwei Lektoren und einer geringfügig beschäftigten Mitarbeiterin für den Kirchenbeitrag.

Im Gemeindegebiet befinden sich die Justizanstalt Hirtenberg und das Laura-Gatner-Haus der Diakonie.

Die 1961 errichtete Dreieinigkeitskirche wurde 1980 um einen großen Saal erweitert. Seit 2009 gibt es eine neu angebaute Pfarrkanzlei. Ebenfalls 2009 wurde im großen Garten neben der Kirche ein zweigeschossiges Pfarrhaus mit zirka 126 m² Wohnfläche errichtet.

Bewerbungen sind bis 27. März 2015 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Berndorf, Pottensteiner Straße 20, 2560 Berndorf.

Auskünfte erteilen der derzeitige Pfarrer Mag. Andreas Hankemeier, pfarrer.berndorf@speed.at, Tel. 0699-188 77 392, und Kurator Ing. Gregor Gerdenits, gregorgerdenits@gmx.at, Tel. 0664-855 43 35.

41. Zl. GD 306; 307/2015 vom 27. Jänner 2015

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck

Wir suchen eine neue Pfarrerin, einen neuen Pfarrer!

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde Vöcklabruck wird frei. Derzeit ist die Pfarramtskandidatin Mag. Veronika Obermeir mit der Leitung der Pfarrgemeinde betraut. Ab **1. September 2015** kann die Pfarrstelle mit einem vollen Dienstverhältnis von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer besetzt werden.

Vöcklabruck ist eine Bezirksstadt in Oberösterreich, nahe zum Seengebiet (Attersee, Traunsee) mit vielfältigen Erholungsmöglichkeiten. Vöcklabruck ist aber auch eine Schulstadt mit mehreren höheren Schulen. Die Pfarramtskandidatin hält derzeit auch Religionsunterricht in der HTL (Höhere Technische Lehranstalt). Ab Schuljahr 2015/16 sind acht Wochenstunden Religionsunterricht vorgesehen.

Die Zahl unserer Gemeindeglieder beträgt zirka 1600, die mehrheitlich in der Stadt und in den nördlich der Stadt gelegenen Orten Ampflwang, Ottwang, Ungenach, Wolfsegg und Manning verstreut leben.

Das Pfarrhaus liegt direkt neben der Kirche. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich das Pfarramt, ein Jugendraum und eine Küche, an die sich der Gemeindesaal anschließt. Das Obergeschoss ist als Wohnung (130 m²) ausgebaut. Über dem Gemeindesaal gibt es einen Gemeindeforum und eine Wohnung. Wir haben in den nächsten Jahren einige Veränderungen im Gemeindezentrum vor. Es wird ein neues behindertengerechtes Haus mit sieben Wohnungen geplant. In weiterer Folge soll dann das alte Pfarrhaus renoviert und das Gemeindezentrum umgestaltet werden.

In der Gemeinde gibt es Kinder- und Jugendkreis, einen Frauenkreis, einen Seniorenkreis, mehrere eigenständige

Haus- und Bibelkreise, einen „g’friday“ für Konfirmanden und die Jugend nach der Konfirmation, Mitarbeiter im evangelischen Bildungswerk (Vorträge, Konzerte, Bildungsreise), verschiedene Besuchsdienste (Geburtstage, Krankenhaus) u. v. m. An mehreren Sonntagen werden während der Gottesdienstzeit Kindergottesdienst und Krabbelstube angeboten. Diese Angebote werden von vielen neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen, die selbstständig arbeiten und gerne mit Ihnen die Vision einer einladenden Gemeinde weiter verfolgen möchten.

Wir haben:

- derzeit eine Jugendreferentin, die vor allem in der Jugendarbeit (inkl. Konfirmandenarbeit) mit halber Dienstverpflichtung aktiv ist;
- Presbyter, die motiviert sind, in Teamarbeit mit der Pfarrerin, dem Pfarrer die Gemeinde zu leiten;
- eine engagierte Pfarramtssekretärin (15 Wochenstunden) und zwei Mitarbeiterinnen (vier und zwei Wochenstunden) für den Kirchenbeitrag und die allgemeine Verwaltung;
- eine Kirchendienerin mit halber Dienstverpflichtung;
- jährlich ein Gemeindefest im Sommer und alle zwei Jahre Konfirmationsjubiläum;
- ein gutes Miteinander mit anderen Glaubensrichtungen, wir leben Ökumene;
- engagierte Lektoren, die gerne ihren Dienst versehen.

Die Pfarrgemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

- die/der bereit ist, in der Gestaltung von Gottesdiensten Bewährtes zu pflegen und auch neue Wege zu gehen;
- die/der die Mitarbeitenden gerne geistlich begleitet und fördert;
- der/dem die seelsorgerliche Begleitung der ganzen Gemeinde wichtig ist;
- die/der Ziele und Visionen hat und die Fähigkeit, diese in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitenden in die Tat umzusetzen.

Wir erwarten nicht, dass Sie alles können, alles machen und überall dabei sind, sondern wünschen uns einen Menschen, der seine Berufung und Gaben einbringt.

Haben Sie Interesse, unsere Gemeinde kennen zu lernen? Dann fordern Sie ruhig weiteres Informationsmaterial über unsere Gemeinde an und besuchen Sie unsere Homepage (<http://www.evangel-voecklabruck.at>). Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch!

Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

- Kurator Mag. Klaus Wagner, Tel. 0699-17260923, kwag@asak.at,
- Kuratorstellvertreter Michael Dorfi, 0664-4240428, el.dorfi@asak.at,
- Kuratorstellvertreterin Mag. Gertrud Time, Tel. 0676-3727013, gertrud.time@asak.at.

Die **Bewerbung** ist **bis 31. Mai 2015** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck, Feldgasse 16, 4840 Vöcklabruck, zu richten.

42. Zl. GD 161; 383/2015 vom 6. Feber 2015

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern

Wegen Pensionierung wird eine der beiden Pfarrstellen der Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern frei und hiermit zur Besetzung mit 1. September 2015 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt mit rund 3400 Gemeindegliedern zu den größten Oberösterreichs und nimmt mit ihrer bewegenden Geschichte und ihren verschiedenen Einrichtungen eine zentrale Stellung in der Marktgemeinde Bad Goisern ein. Es herrscht im Ort ein gutes ökumenisches Miteinander.

Die schwerpunktmäßigen Arbeitsgebiete der Pfarrstelle (inklusive Amtsführung) sind zwischen den beiden Pfarrern und dem Presbyterium gemeinsam zu vereinbaren, um den individuellen Begabungen der Bewerberinnen und Bewerber zu entsprechen und die Teamarbeit zu fördern. Die Aufteilung der Aufgabengebiete wird in der Gemeindeordnung festgelegt. Teamorientiertes Arbeiten wird vorausgesetzt. Um die Leistungsteamarbeit bestmöglich zu fördern, ist eine supervisorische Begleitung vorgesehen.

Gottesdienste finden jeden Sonntag, an den kirchlichen Feiertagen und einmal im Monat abends in der Evangelischen Kirche Bad Goisern sowie von Mai bis September einmal im Monat in der Kalvarienbergkapelle in Lauffen statt. Auch feiern wir einmal im Monat Gottesdienst in unserem Evangelischen Alten- und Pflegeheim.

Es wird großer Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit Krankenhausseelsorger Pfarrer Mag. Hans Hubmer im LKH Bad Ischl gelegt. Bezüglich des Besuchsdienstes in der Pfarrgemeinde wird treue seelsorgerliche Arbeit gewünscht.

Der Religionsunterricht wird im Ausmaß von acht Wochenstunden in Zusammenarbeit mit dem Schulamt der Superintendentur festgelegt.

Im Büro der Pfarrgemeinde arbeitet eine Halbtagssekretärin, die für die Kirchenbeitragsangelegenheiten und für sonstige Kanzleiarbeit zuständig ist.

Die Stelle einer Gemeindepädagogin für die Kinderarbeit ist mit 50% besetzt.

In der Jugendarbeit wird unsere Pfarrgemeinde von Mitarbeitern des Bibellesebundes Österreichs unterstützt.

Wir dürfen uns über eine sehr gute Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit freuen. Und gerade in dieser Hinsicht suchen wir einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die sich vor allem in die seelsorgerliche und theologische Begleitung unserer vielen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter einbringt.

Des Weiteren betreibt die Pfarrgemeinde Bad Goisern unser Evangelisches Alten- und Pflegeheim mit 96 Betten und unseren sechs Gruppen großen Kindergarten. Hierbei bedarf es im Pfarrer- und Leitungsteam in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium großer Verantwortung und Umsicht. Im Verantwortungsbereich der Pfarrgemeinde liegt auch das Gebäude unseres ehemaligen Altenheims, unser Evangelischer Friedhof und unser Kinder- und Jugendzentrum „Grillvilla“.

Das Pfarrhaus befindet sich in ruhiger und zentraler Lage mit einem großen und schönen Garten. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich die beiden Pfarrbüros und ein Besprechungsraum sowie das Archiv. Dem Bewerber bzw. der Bewerberin wird im ersten Stock des Pfarrhauses eine Dienstwohnung mit rund 120 m² zur Verfügung gestellt. Ebenso eine Garage und der Garten zur Nutzung.

Bewerbungen sind bis 31. März 2015 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern, Pfarrhausgasse 1, 4822 Bad Goisern, zu richten.

Für Fragen stehen Ihnen gerne Kurator Rudolf Kirchschlager, Tel. (06135) 7603, und Senior Mag. Günter Scheutz, Tel. 0699-188 77 464, zur Verfügung.

43. Zl. GD 393; 384/2015 vom 6. Feber 2015

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk sucht per 1. September 2015 eine/n einsatzfreudige/n, teamorientierte/n Pfarrer/in, der/dem die Verkündigung des Evangeliums für unsere heutige Zeit ein Herzensanliegen ist.

Wir sind eine zirka 1500 Seelen zählende Gemeinde im Übergangsbereich von städtischer und ländlicher Bevölkerung (10 km östlich von Wels), das Gemeindegebiet umfasst die politischen Gemeinden Marchtrenk und Weißkirchen an der Traun. Wir feiern jeden Sonntag um 9.00 Uhr in unserer Evangelischen Friedenskirche in Marchtrenk Gottesdienst.

In unserer Gemeinde gibt es viele Gruppen und Kreise mit zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern (Kindergottesdienst, Jungschar, Jugendkreis und Konfirmandenkreis, Seniorenkreis, Gesangsgruppen und Musiker für Orgel und zwei Bands, Bibelstunde, Krankenbesuchs-Dienst, Betreuung eines Altenheims am Ort usw.), denen eine teamorientierte Zusammenarbeit ein besonderes Anliegen ist. In einem gemeinsamen Prozess mit der Gemeindevertretung haben wir unsere Gemeindevision entwickelt: „Hoffnung erleben — Nah bei Gott, Nah bei den Menschen“.

In den letzten Jahren ist die Anzahl des Mitarbeiterteams weiter gewachsen und viel neue Motivation entstanden. Wir wünschen uns, dass hierbei eine gute Übernahme und Einfeldung in die Betreuung und Koordination stattfindet sowie diese weiter ausgebaut wird.

Die vorhandenen derzeitigen Anstellungen sind für die Jugendarbeit (10 Std.), die Diakonie (10 Std.), Kirchenbetriebsstelle (6 Std.) und Büro-Kanzlei (16 Wochenstunden).

Auch im „WEMSchT“-Verbund (überregionale Zusammenarbeit der Gemeinden Wallern, Eferding, Marchtrenk, Scharn und Thening) sind wir mitgestaltend dabei (Jugendarbeit, Presbyterien, diverse Gottesdienste u. a.).

Wir hoffen auf eine/n theologisch versierte/n Pfarrer/in, die/der Freude an ihrer/seiner Arbeit hat, insbesondere an der Verkündigung des Wortes Gottes, der Seelsorge und dem Erreichen von Menschen.

Im Besonderen denken wir an:

- Schulung, Zurüstung, Wachstum und Begleitung der Mitarbeiter, i. B. der leitenden Mitarbeiter (der Gruppen, s. o.).
- Gottesdienstgestaltung, auch gemeinsam mit den Gemeindegliedern und Gemeinde-Mitarbeitern.
- Seelsorge in allen Altersbereichen und damit zusammenhängend Hausbesuche und zum Teil Krankenbesuche.
- Fortführung der guten ökumenischen Kontakte an beiden Orten und mit der politischen Öffentlichkeit.
- gute Zusammenarbeit in unserem Arbeitskreis Gemeinde-Entwicklung.
- Religionsstunden im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Wir bieten:

Freude-Bereitende Aufgaben in einer regional gut überschaubaren Gemeinde mit sehr guten Kontakten in allen Bereichen am Ort (politisch, ökumenisch, gesellschaftlich), in einem sehr aufstrebenden, zentralen Raum in Oberösterreich.

Der/dem Bewerber/in steht eine Dienstwohnung mit etwa 100 m² zur Verfügung (fünf Räume, plus Küche, WC und Vorzimmer), dazu zwei Kellerräume sowie ein zirka 400 m² großer Gartenbereich und eine eigene Garage.

Zum Thema Lebens- und Arbeitsqualität wollen wir neben dem motivierten Mitarbeiterteam und sehr positivem Gemeindeklima auch die Nähe und gute Anbindung zu den Kultur-, Bildungs- und Freizeitangeboten in den zwei größten Städten Oberösterreichs Linz und Wels erwähnen.

Außerdem steht der/dem Bewerber/in ein Dienstfahrzeug (Gemeindebus) zur Verfügung.

Innerhalb des Presbyteriums besteht ein sehr gutes Einvernehmen; wir freuen uns auf das gemeinsame Tragen der Aufgaben und der Verantwortung für unsere Gemeinde.

Bewerbungen richten Sie bitte bis Mittwoch, den 25. März 2015, an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Marchtrenk zu Händen von Kurator Dipl.-Ing. Markus Nöttling, Bahnhofstraße 27, 4614 Marchtrenk.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne:

Kurator Dipl.-Ing. Markus Nöttling, E-Mail: m.noettling@noettling.at oder Tel. 0676-89 75 65-777, oder Pfarrsekretärin Monika Pachinger-Scheer, Tel. (07243) 522 08, marchtrenk@evang.at; <http://marchtrenk.evangel.at/>.

44. Zl. GD 231, GD 194; 356/2015 vom 3. Feber 2015

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. Mürzzuschlag-Kindberg

Der Gemeindeverband der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kindberg schreibt hiermit eine Pfarrstelle zur Besetzung mit 1. September 2015 aus.

Die Pfarrgemeinde Mürzzuschlag mit knapp 1000 Mitgliedern ist mit 75% evaluiert, die Pfarrgemeinde Kindberg mit rund 600 Mitgliedern mit 50%.

Diese Kombination wäre gut geeignet für ein Pfarrerehepaar; bei der Bewerbung durch einen einzelnen Pfarrer, eine Pfarrerin, reduziert sich das Pflichtstundenausmaß im Religionsunterricht entsprechend.

Mürzzuschlag bietet eine frisch renovierte, sehr schöne Kirche, deren Bau durch den Dichter Peter Rosegger ermöglicht wurde, sowie ein zentral gelegenes Pfarrhaus mit Gemeindesaal, Büro und Besprechungszimmer.

Kindberg bietet ein neugestaltetes und barrierefreies Gemeindezentrum mit großem Gemeindesaal, Teeküche und Büro sowie eine Dienstwohnung mit 95 m² samt Garage und Garten.

Gottesdienste werden gefeiert in Mürzzuschlag am 1. und 3. Sonntag und einmal monatlich in der Predigtstelle Lahnsattel; in Kindberg am 2. und 4. Sonntag des Monats.

Gottesdienste an Feiertagen und in den Alten- und Pflegeheimen sind in Absprache mit dem Verbandsausschuss einzuteilen.

Beide Gemeinden unterstützen den Dienst ihres Pfarrers/Pfarrerin mit gut besetzten Pfarrsekretariaten und engagierten Lektorinnen und MitarbeiterInnen.

Die Bewerbung wird erbeten bis 17. Mai 2015 an den Verbandsausschuss per Adresse:

Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag, Roseggergasse 9, 8680 Mürzzuschlag, oder an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kindberg, Wiener Straße 27, 8650 Kindberg.

Auskünfte erteilt gerne der Administrator des Gemeindeverbandes, Bischof i. R. Mag. Herwig Sturm, Tel. 0699-188 78 742 (h.sturm@evang.at).

45. Zl. GD 165; 401/2015 vom 10. Feber 2015

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg

Die mit 100% evaluierte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg wird mit 1. September 2015 zur Besetzung ausgeschrieben. Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden an höheren Schulen im Gemeindegebiet.

Die Pfarrgemeinde besteht seit dem Jahr 1923 als selbstständige Gemeinde und umfasst im Westen der Stadt Graz die Bezirke Eggenberg, Wetzelsdorf und Strassgang sowie Teile von Gösting und im Bezirk Graz-Umgebung die Gemeinden Dobl-Zwaring, Haselsdorf-Tobelbad, Hitzen-dorf, Lieboch, Seiersberg-Pirka, Thal, Unterpremstätten-Zettling und Wundschuh.

Die Pfarrgemeinde hat insgesamt 2220 Gemeindeglieder. Im Gemeindegebiet sind etwa 2,6% der Bevölkerung evangelischen Bekenntnisses (2220 von 85.000 Einwohnern).

Im Gemeindegebiet gibt es sieben höhere Schulen (HTBLVA Graz-Gösting [BULME], Private HLW der Schulschwestern, Private HLA der Schulschwestern, BA für Kindergartenpädagogik, BORG Dreierschützengasse, Graz International Bilingual School [gibs], BG BRG NMS Klusemannstraße), die FH Joanneum sowie vier Krankenhäuser (LKH Süd-West, UKH, KH Barmherzige Brüder und Privatklinik Kastanienhof) und eine Reihe von Seniorenheimen.

Gottesdienste sind jeden Sonntag in der Christuskirche in Graz, einmal im Monat in der Außenstelle Thal (drei davon pro Jahr ökumenisch) und einmal in drei Monaten in der Außenstelle Lieboch bzw. Dobl. Die Gottesdienste in Lieboch und Dobl sind ökumenisch.

Im **Pfarramt** arbeitet eine Sekretärin mit einem Beschäftigungsausmaß von 25 Wochenstunden. Für die Betreuung von Kirche, Pfarrhaus und Außenanlagen arbeitet eine Küsterin mit einem Beschäftigungsausmaß von 25 Wochenstunden in der Pfarrgemeinde.

Ein Jugendreferent ist im Ausmaß von 15 Wochenstunden beschäftigt.

Die kleine Barockorgel aus dem Jahr 1740 wird derzeit von zwei OrganistInnen gespielt. Die Vorschreibung und Einhebung des Kirchenbeitrags sowie die Abwicklung der Kirchenbeitragsänderungen erfolgt durch den Evangelischen Kirchenbeitragsverband Steiermark-Süd.

Die Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers bestehen insbesondere in der geistlichen und seelsorgerlichen Betreuung der Gemeindeglieder in Gottesdiensten, Gesprächen, Besuchen, in Gemeindeveranstaltungen, in Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit, in Frauen- und Seniorenkreisen sowie in Seniorenheimen.

Zurzeit gibt es in der Gemeinde einen Mutter-Kind-Kreis, Krabbelgottesdienste, einen Jugendclub, eine Bibelgesprächsrunde, eine Frauen-für-Frauen-Gesprächsrunde, die Seniorenrunde und einen Stammtisch. Ein lebendiger Kreis von MitarbeiterInnen, zwei LektorInnen, Religionslehrerinnen und die mitverantwortlichen PresbyterInnen unterstützen eine teamfähige Pfarrerin/einen teamfähigen Pfarrer gerne bei der Erfüllung ihrer/seiner vielfältigen Aufgaben.

Wer Freude an der Evangelium getreuen Verkündigung, Verständnis und Engagement für die Diakonie und Offenheit für die Ökumene mitbringt, ist bei uns herzlich willkommen. Jeden letzten Mittwoch im Monat feiern wir abwechselnd mit der Schutzengelkirche und Christkönigkirche das Taizé-Gebet. Die Zusammenarbeit mit den Evangelischen Pfarrgemeinden der Stadt Graz und den KollegInnen vor Ort im Seelsorgeausschuss und Schulausschuss wird von jeder Bewerberin/jedem Bewerber erwartet.

Die **Dienstwohnung** befindet sich im 1. Stock des Pfarrhauses direkt über dem Gemeindesaal und den Büroräumen. Sie umfasst ein großes Wohnzimmer mit Balkon sowie vier weitere unterschiedlich große Zimmer, eine kleine Küche, zwei Badezimmer und WC (Fläche zirka 110 m²).

Außerdem stehen der Pfarrfamilie ein schöner Garten mit verschiedenen Obstbäumen, eine Garage und ein Carport zur Verfügung.

Im 1. Stock des Pfarrhauses befindet sich auch eine Garconniere, die derzeit vermietet ist.

Ihre aussagekräftige **Bewerbung** richten Sie bitte **bis spätestens 15. Mai 2015** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg, z. H. Kuratorin Sonnhild Bergmann, Burenstraße 9, 8020 Graz, Fax: (0316) 58 31 56 DW 17, E-Mail: christuskirche.graz-eggenberg@evang.at.

Auskünfte erteilen gerne Pfarrer Richard Liebeg, Tel. 0699-188 77 660, und Kuratorin Sonnhild Bergmann, Tel. (0316) 57 04 00, oder E-Mail: sonnhild.bergmann@gmx.at.

46. Zl. GD 248; 402/2015 vom 10. Feber 2015

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2015 ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde ist eine typische Diasporagemeinde mit vier Kirchen in Peggau, Frohnleiten, Gratwein-Straßengel und Gratkorn. Das Gemeindegebiet umfasst den nördlichen Teil des Bezirkes Graz-Umgebung. Kirche und Pfarrhaus in Peggau liegen zirka 15 km nördlich von Graz.

Die Gemeinde hat derzeit 1045 Gemeindemitglieder, die Zahl bleibt durch den starken Zuzug von Graz relativ konstant.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl.

Aufgaben:

- Feier der Gottesdienste: derzeit in Peggau am 2., 4. und 5. Sonntag im Monat, Frohnleiten am 1. Sonntag im Monat und in Gratwein-Straßengel am 3. Sonntag im Monat, Gratkorn jeweils an den Feiertagen.
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden: derzeit hauptsächlich im BG Rein sowie an Pflichtschulen im Gemeindegebiet nach Bedarf.
- Konfirmandenunterricht und die Weiterführung der Taferinnerungsfeste inkl. Vorbereitung.
- Besuchsdienst und Seelsorge.
- Hausbesuche zu Geburtstagen und anlässlich von Amtshandlungen.
- Betreuung der Evangelischen in den Alten- und Pflegeheimen sowie den Krankenanstalten nach Bedarf.
- Ökumenische Zusammenarbeit mit den römisch-katholischen Ortspfarrern.
- Aktivitäten zum Aufbau der Gemeinde.

Gesucht wird ein/e dynamische/r, kreative/r Pfarrer/in mit hoher Kontaktfreudigkeit, der/die bereit ist, die große Zahl an MitarbeiterInnen gut zu betreuen und zu begleiten.

Zur Hilfe bei den Gottesdiensten stehen zwei Lektorinnen und ein Lektor zur Verfügung, die kirchenmusikalische Begleitung liegt in kompetenten Händen.

Im Büro arbeiten derzeit zwei Sekretärinnen mit jeweils zehn Wochenstunden.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung in Peggau zur Verfügung im Ausmaß von 150 m². Sie ist zentral beheizt und verfügt über sechs Zimmer, Küche, Bad und zwei WCs. Zur Dienstwohnung gehört ein Garten mit zirka 2000 m².

Für Anfragen steht Kuratorin Dipl. Päd. Bernadette Pflingstl, Tel. 0660-2565526 zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 30. April 2015 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau, St.-Margarethen-Straße 4, 8120 Peggau, zu richten. Weitere Informationen können auch der Homepage unter www.evangel-peggau.at entnommen werden.

47. Zl. P 2229; 293/2015 vom 26. Jänner 2015

Bestellung von Mag. András Pál zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen

Mag. András Pál wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen zugeteilt und mit Wirkung vom 1. November 2014 befristet bis 31. August 2019 in diesem Amt bestätigt.

48. Zl. P 2049; 380/2015 vom 5. Feber 2015

Bestellung von Mag. Evelyn Bürbaumer zur Pfarrerin des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld

Mag. Evelyn Bürbaumer wurde gemäß § 31 Abs. 2 OdgA zur Pfarrerin des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn (50-%-Teilpfarrstelle) und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Fürstenfeld (100-%-Pfarrstelle) bestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 befristet bis 31. August 2020 in diesem Amt bestätigt.

49. Zl. P 2222; 389/2015 vom 6. Feber 2015

Bestellung von Mag. Andrej Hliboký zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz

Mag. Andrej Hliboký wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2014 befristet bis 31. August 2016 in diesem Amt bestätigt.

50. Zl. GD 266 b; 464/2015 vom 20. Feber 2015

Namensänderung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Salzburg-Süd

Mit Beschluss des Oberkirchenrates A. B. vom 18. November 2014 wurde zur nach § 6 Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse

der Evangelischen Kirche mit BGBl. Nr. 297/1997 kundgemachten „Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Salzburg-Süd“ mit dem Sitz in Dr.-Adolf-Altman-Strasse 10, 5020 Salzburg, antragsgemäß bewilligt, dass die Namensänderung erfolgt auf:

„Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. Salzburg-Auferstehungskirche“.

Das Kultusamt des Bundeskanzleramtes wird veranlassen, dass diese Namensänderung auch im Bundesgesetzblatt kundgemacht wird.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

51. Zl. HB 01; 458/2015 vom 17. Feber 2015

Seelenstandsbericht 2014 Evangelische Kirche H. B.

	Wien- Innere Stadt	Wien- Süd	Wien- West	Ober- wart	Linz	Bregenz	Dornbirn	Feldkirch	Bludenz	Gesamt
Mitglieder H. B.	2.738	1.109	905	1.504	552	199	82	146	113	7.348
Mitglieder A. B.	1		1		97	2.316	1.471	1.644	727	6.257
Gesamt	2.739	1.109	906	1.504	649	2.515	1.553	1.790	840	13.605
Eintritte	6	6	6	10	1	0	0	2	2	33
Austritte	34	29	16	3	10	57	50	41	24	264
Getaufte	29	8	5	13	5	20	17	14	9	120
Todesfälle	34	16	11	22	9	33	17	8	11	161
Zuzüge Inland	50	29	28	7	20	39	53	51	18	295
Wegzüge Inland	47	47	47	2	11	67	48	21	17	307
Zuzüge Ausland	28	24	14	0	2	96	65	85	16	330
Wegzüge Ausland	7	7	9	0	1	46	31	34	14	149
Wahlgemeinezuzüge	31	21	9	0	7	13	4	7	1	93
Wahlgemeindeabgänge	4	29	17	1	9	2	7	15	7	91
KonfirmandInnen	15	6	7	8	10	9	7	13	6	81
Getraute	6	1	1	5	2	1	1	1	1	19
Bestattete	31	6	9	22	7	27	14	6	13	135

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Motivenberichte

Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (GHR A. u. H. B.): Verfügung mit einstweiliger Geltung

Mit der Richtlinie der Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich „ABl. 323/2000“, die auf Grund der damaligen geltenden Bestimmungen der Kirchenverfassung die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung erließen, wurden damals ausschließlich für die Buchführung und den Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. selbst — nicht für Superintendenzen, Pfarrgemeinden, Werke und dergleichen — die unternehmensrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches bzw. Unternehmensgesetzbuches eingeführt mit der Option, in bestimmten Bereichen Abweichungen zu definieren, um der Besonderheit einer Kirche gegenüber einem Unternehmen und

deren Buchführung und Rechnungslegung Rechnung zu tragen.

Zwischenzeitlich wurden die Buchführungs- und Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (vormals Handelsgesetzbuches) novelliert und geändert, andererseits bestehen im Bereich der Haushaltsplanung und Rechnungslegung für den Haushaltsplan und den Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich selbst mit Beginn der XIV. Generalsynode auch neue kirchenrechtliche Regelungen, und zwar in der Kirchenverfassung, vor allem in der Geschäftsordnung der Generalsynode.

Die von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung gewählten Abschlussprüfer für die Prüfung der Jahres- bzw. Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (§ 23 der Geschäftsordnung der Generalsynode), die auch die von der Synode A. B. gewählten

Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahres- bzw. Geschäftsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B. (Artikel 74 Abs. 1 Z. 10 KV) sind, machten aus Anlass der Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich sowie der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und deren unselbstständigen Einrichtungen darauf aufmerksam, dass im Bereich der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — ebenso der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — im Zusammenhang mit den novellierten Rechnungslegungsvorschriften im Unternehmensgesetzbuch unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich die Grundsätze für die Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich novelliert werden müssen, damit sie wiederum in der Lage sind, dann im Sinne der bisherigen Richtlinien — bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen — ein positives Testat zum Zwecke der Vorlage an die Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung zu geben. Diesbezüglich wurden diverse Empfehlungen gegeben mit dem Hinweis, dass die Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich bereits aus Anlass der Prüfung des Rechnungsabschlusses (Jahresabschlusses) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2014 zur Anwendung gelangen sollten, daher auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2014 der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich erstellt und diesbezüglich geprüft werden sollte.

Im gegenständlichen Fall vertreten der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. sowie die Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung die Auffassung, dass nicht nur die eingangs zitierte Richtlinie die Grundsätze für die Rechnungslegung enthalten und novelliert werden soll, sondern auch in Ergänzung der Bestimmungen der Geschäftsordnung der Generalsynode die Grundsätze für die Haushaltsplanung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich festgelegt werden sollten.

Die Finanzausschüsse A. u. H. B. in gemeinsamer Sitzung befassten sich — auf Grund von Vorschlägen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. — damit im Rahmen ihrer Sitzung am 15. Jänner 2015 und stimmten mit Ausnahme einer geringfügigen Änderung den vorliegenden Grundsätzen der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zu, stimmten auch ausdrücklich der Erlassung dieser Grundsätze als Verfügung mit einstweiliger Geltung zu, wobei seitens der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung auch Folgendes festgehalten wurde:

Nach Artikel 110 Abs. 1 Z. 7 KV gehört zum Wirkungsbereich der Generalsynode die Genehmigung der Haushaltspläne und der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche. Diese Aufgaben werden jedoch — anders als im Bereich der Kirche A. B. (vgl. Artikel 74 Abs. 1 Z. 2 KV) und der Kirche H. B. (vgl. Artikel 74 Abs. 2 KV) — von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung wahrgenommen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Generalsynode (siehe Abschnitt IX der Geschäftsordnung der Generalsynode) die Generalsynode auf Grund der Feststellung der Jahresabschlüsse, positiver Prüfberichte der Abschlussprüfer sowie von Berichten der Kontrollausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung dem Evangelischen Oberkir-

chenrat A. u. H. B. sowie den Finanzausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung für das jeweilige entsprechende Geschäftsjahr die Entlastung erteilt. Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. ist in seiner Amtsführung der Generalsynode verantwortlich (Artikel 114 Abs. 6 KV). Nach Artikel 110 Abs. 1 Z. 2 KV gehört zum Wirkungsbereich der Generalsynode die kirchliche Gesetzgebung, insbesondere betreffend die Kirchenverfassung sowie die Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung, nach Artikel 110 Abs. 1 Z. 8 KV die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche u. a.

Auf Grund dieser kirchenrechtlichen Rechtslage — auch unter Berücksichtigung der weiteren Besonderheiten betreffend Beschlussfassung über Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — ist nach Auffassung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung die Änderung der bisherigen Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — vormals durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung — nicht mehr durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Finanzausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung möglich, sondern hat, gestützt auf Artikel 110 Abs. 1 Z. 2 und Artikel 110 Abs. 1 Z. 8 KV, durch die Generalsynode zu erfolgen. Da im gegenständlichen Fall auf Grund gesetzlicher Änderungen in den Rechnungslegungsbestimmungen im Unternehmensgesetzbuch, unter Berücksichtigung der dringenden Empfehlung der von den Finanzausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung bestellten Abschlussprüfer, für den Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich die vorgesehenen erwähnten Änderungen für den Jahresabschluss (Rechnungsabschluss) 2014 der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich schon zum Tragen kommen sollten, ist die Erlassung der gegenständlichen Richtlinie im Wege einer Verfügung mit einstweiliger Geltung notwendig. Für den Jahresabschluss (Rechnungsabschluss) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 2014 können bereits bei der Bilanzierung diese Grundsätze angewendet werden, ebenso für die Haushaltsplanung für das Jahr 2016, was bei einer Beschlussfassung in Form einer Richtlinie als Kirchengesetz im Sinne des Artikel 110 Abs. 1 Z. 2 und Z. 8 KV durch die Generalsynode im Dezember 2015 nicht möglich wäre.

Klar zu stellen ist, dass diese Richtlinien nur die Buchführung, Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich selbst regeln, daher die anderen Richtlinien im Finanzbereich davon unberührt bleiben und weiter in Kraft sind. Ebenso werden dadurch die Vorschriften für den Haushaltsplan und den Jahresabschluss der Pfarr-, Teil-, Superintendentialgemeinden sowie der Gesamtgemeinden (Kirche A. B., Kirche H. B.) nicht geändert.

Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich (GHR A. B.): Verfügung mit einstweiliger Geltung

Mit der Richtlinie der Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich „ABL.

57/2000“, die auf Grund der damaligen geltenden Bestimmungen der Kirchenverfassung der Synodalausschuss A. B. erließ, wurden damals ausschließlich für die Buchführung und den Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. selbst — nicht für Superintendentenzen, Pfarrgemeinden, Werke und dergleichen — die unternehmensrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches bzw. Unternehmensgesetzbuches eingeführt mit der Option in bestimmten Bereichen Abweichungen zu definieren, um der Besonderheit einer Kirche gegenüber einem Unternehmen und deren Buchführung und Rechnungslegung Rechnung zu tragen.

Zwischenzeitlich wurden die Buchführungs- und Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (vormals Handelsgesetzbuches) novelliert und geändert, andererseits bestehen im Bereich der Haushaltsplanung und Rechnungslegung für den Haushaltsplan und den Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich selbst mit Beginn der 14. Synode A. B. neue Kompetenzen und auch neue kirchenverfassungsrechtliche Regelungen, die bereits in der Geschäftsordnung der Synode A. B. umgesetzt sind.

Die von der Synode A. B. gewählten Abschlussprüfer für die Prüfung der Jahres- bzw. Rechnungsabschlüsse (Artikel 74 Abs. 1 Z. 10 KV) machten aus Anlass der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und deren unselbstständigen Einrichtungen darauf aufmerksam, dass im Bereich der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich im Zusammenhang auch mit novellierten Rechnungslegungsvorschriften im Unternehmensgesetzbuch unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich die Grundsätze für die Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich novelliert werden müssen, damit sie tatsächlich in der Lage sind, dann im Sinne der bisherigen Richtlinien — bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen — ein positives Testat zum Zwecke der Vorlage an den Finanzausschuss A. B. und die Synode A. B. zu geben. Diesbezüglich wurden diverse Empfehlungen gegeben mit dem Hinweis, dass die Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bereits aus Anlass der Prüfung des Rechnungsabschlusses (Jahresabschlusses) der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2014 zur Anwendung gelangen sollten, daher auf dieser Grundlage der Jahresabschluss 2014 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich erstellt und diesbezüglich geprüft wird werden sollte.

Im gegenständlichen Fall vertreten der Evangelische Oberkirchenrat A. B. sowie der Finanzausschuss A. B. die Auffassung, dass nicht nur die eingangs zitierte Richtlinie die Grundsätze für die Rechnungslegung enthalten und novelliert werden soll, sondern auch in Ergänzung der Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Geschäftsordnung A. B. Grundsätze für die Haushaltsplanung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich festgelegt werden sollten.

Der Finanzausschuss A. B. befasste sich — auf Grund von Vorschlägen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. — damit im Rahmen seiner Sitzungen am 26.

November 2014 und am 15. Jänner 2015 und stimmte mit Ausnahme einer geringfügigen Änderung den vorliegenden Grundsätzen der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu, stimmte auch ausdrücklich der Erlassung dieser Grundsätze als Verfügung mit einstweiliger Geltung zu, wobei seitens des Finanzausschusses A. B. diesbezüglich Folgendes auch klar gestellt wurde:

Nach Artikel 74 Abs. 1 Z. 10 KV kommt der Synode A. B. die Beschlussfassung über die Haushaltspläne und die Rechnungsabschlüsse sowie die Bestellung der Abschlussprüfer zu. Nach Artikel 77 Abs. 1 Z. 3 KV obliegt der Synode A. B. überdies die Entlastung des Finanzausschusses und des Oberkirchenrates A. B., dies allerdings nach Prüfung durch den Kontrollausschuss A. B. gemäß Artikel 84 KV. Diesbezüglich darf auch auf die Geschäftsordnung der Synode A. B. (Abschnitt XI.) verwiesen werden. Nach § 74 Abs. 1 Z. 5 KV obliegt der Synode A. B. die Beratung und Beschlussfassung über die nur diese Kirche betreffenden gesetzlichen Regelungen, einschließlich der Kirchenverfassung, insbesondere auch die Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung, nach Artikel 74 Abs. 1 Z. 9 KV die Erlassung von Richtlinien für die Subventionsvergabe und für die Finanzgebarung der Kirche im Allgemeinen.

Auf Grund dieser neuen kirchenverfassungsrechtlichen Rechtslage ist die Änderung der bisherigen Grundsätze der Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — vormals Synodalausschuss A. B. — nicht mehr durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss A. B. möglich, sondern hat, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Z. 5 und Z. 9 KV durch die Synode A. B. zu erfolgen. Da im gegenständlichen Fall auf Grund gesetzlicher Änderungen in den Rechnungslegungsbestimmungen im Unternehmensgesetzbuch, unter Berücksichtigung der dringenden Empfehlung der von der Synode A. B. bestellten Abschlussprüfer, die vorgesehenen erwähnten Änderungen für den Jahresabschluss (Rechnungsabschluss) 2014 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich schon zum Tragen kommen sollten, ist die Erlassung der gegenständlichen Richtlinie im Wege einer Verfügung mit einstweiliger Geltung notwendig. Für den Jahresabschluss (Rechnungsabschluss) der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich 2014 können bereits bei der Bilanzierung diese Grundsätze angewendet werden, ebenso für die Haushaltsplanung für das Jahr 2016, was bei einer Beschlussfassung in Form einer Richtlinie als Kirchengesetz im Sinn der Artikel 74 Abs. 1 Z. 5 und Z. 9 KV der Beschlussfassung durch die Synode A. B. im Dezember 2015 nicht möglich wäre.

Klar zu stellen ist, dass diese Richtlinien nur die Buchführung, Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich selbst regeln, daher die anderen Richtlinien im Finanzbereich davon unberührt bleiben und weiter in Kraft sind. Ebenso werden dadurch die Vorschriften für den Haushaltsplan und den Jahresabschluss der Pfarr-, Teil- und Superintendentialgemeinden nicht geändert.

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Mag. Harald PERST

geboren am 1. April 1923 in Innsbruck, am Samstag, dem 31. Jänner 2015, in Salzburg, im 92. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Mag. Harald Perst findet sich im Amtsblatt 1989 auf Seite 50 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 553; 369/2015 vom 5. Feber 2015)

Die EVANGELISCHE JUGEND KÄRNTEN UND OSTTIROL

sucht zum 1. September 2015

eine/n **JUGENDPFARRER/IN** oder eine/n **JUGENDREFERENT/IN**

(Vollzeit — befristet auf sechs Jahre — mit der Möglichkeit der Verlängerung)

Das Wirken der Evangelischen Jugend Kärnten und Osttirol gestaltet sich unter dem Leitbild „glauben — begegnen — wachsen — unterstützen“ in der Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinden der Diözese.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- Organisation und Durchführung von diözesanen Veranstaltungen und Freizeiten — vor allem im Bereich der Konfi-Arbeit.
- Beratung und Präsenz in den Pfarrgemeinden vor Ort und deren Vernetzung in den Regionen.
- Begleitung und Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen.
- Bürotätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit.
- Mitarbeit in den Gremien und Kooperation bei Veranstaltungen auf gesamtösterreichischer Ebene.

Sie haben eine abgeschlossene fachtheologische Ausbildung und Ordination ins Pfarramt (Jugendpfarrer/in) oder eine abgeschlossene religionspädagogische Ausbildung (Jugendreferent/in).

Wir wünschen uns eine aufgeschlossene Persönlichkeit, die

- vertraut ist mit der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- im Umgang mit Mitarbeiter/innen zur biblischen Verkündigung kreativ motiviert,
- teamfähig, musikalisch und flexibel ist und
- Kompetenz im Umgang mit modernen Medien hat.

Wir bieten:

- die Möglichkeit, persönliche Arbeitsschwerpunkte zu setzen,
- Unterstützung durch ein Team von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen,
- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/innen bzw. kirchlicher Mindestgehälterverordnung Stufe V für Jugendreferenten/innen,
- Büro- und Lagerräumlichkeiten und
- Unterstützung bei der Wohnungssuche und Wohnkostenzuschuss.

Im Übrigen sei auf die Richtlinien zur Anstellung von JugendpfarrerInnen und JugendreferentInnen im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich (Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., ABl. Nr. 74/2007 und 93/2008) verwiesen.

Fragen und Ihre **Bewerbung** richten Sie bis zum 31. März 2015 an:

Evangelische Superintendentur
c/o Evangelische Jugend Kärnten und Osttirol
Italienerstraße 38
9500 Villach

Per E-Mail: ej-kaernten@evang.at

Telefonisch unter 0664-22 759 22 an Magnus Petutschnig (Vorsitzender)
Telefonisch unter 0699-188 77 205 an Kirsten Kemmerer (Stelleninhaberin)

Wir freuen uns auf Sie!

(Zl. JG 01; 439/2015 vom 12. Feber 2015)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

